jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/8 85/12/0107

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/01/0053 E 2. März 1983 RS 2

Stammrechtssatz

Fehlt der begründete Berufungsantrag, so fehlt eines der Mindesterfordernisse, die an eine Berufung zu stellen sind (Hinweis E 18.2.1971, 0211/71).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985120107.X01

Im RIS seit

24.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at